



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.03.19	Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung für einen Abgabebescheid 2019, Gemeinde Marnheim	199
13.03.19	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Dannenfels	201
13.03.19	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sonnenhügel“ in der Ortsgemeinde Rittersheim in das Grundwasser	202

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
15.03.19	Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Unterlassung von Spendensammlungen eines Vereins	204

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

An
Frau
Gudrun Specht
Marktplatz 3
67297 Marnheim

für einen

Abgabenjahresbescheid 2019 der Gemeinde Marnheim

vom 15.02.2019, Az.: 4/611 122 1/10.

Der Bescheid kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 113 eingesehen werden.

Grundlagen der Abgabenfestsetzung

Die **Grundsteuer** wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung und gemäß den vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenen und in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätzen erhoben. Der Veranlagung liegen die vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbeträge zugrunde.

Bei Änderungen in den Eigentumsverhältnissen führt das Finanzamt eine Fortschreibung durch, sofern sich unter Berücksichtigung der geltenden Wertgrenzen eine Änderung des Einheitswertes und damit des Grundsteuermessbetrages ergibt. Bis dahin bleiben Sie zunächst weiterhin Schuldner der Grundsteuer.

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes werden Sie zu **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag herangezogen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung erhebt und berechnet die Gewerbesteuer für die umseitig genannte hebeberechtigte Ortsgemeinde nach dem Ihnen vom Finanzamt mit besonderem Bescheid bekannt gegebenen einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteil und dem in der Haushaltssatzung dieser Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Bei der Errechnung der **Vorauszahlungen** ist die letzte Gewerbesteueranlagung oder der vom Finanzamt für Zwecke der Vorauszahlungen zuletzt festgestellte einheitliche Messbetrag zugrunde gelegt worden. **Diese Festsetzung bleibt solange gültig, bis sie durch einen neuen Bescheid berichtigt wird.** Wenn der Gewerbesteuermessbescheid für den Vorauszahlungszeitraum vorliegt, wird die Gewerbesteuer danach berechnet und die geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet.

Die **übrigen Abgaben** werden den geltenden Gesetzen, Satzungen und Gebührenordnungen entsprechend festgesetzt.

Zahlungsaufforderung, Fälligkeiten und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlungen

Die **Abgaben** sind zu den auf der Vorderseite angegebenen Terminen zu leisten. Bereits fällig gewordene Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu zahlen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides sind zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Die angeforderten Beträge sind an die Verbandsgemeindekasse in Kirchheimbolanden bargeldlos auf eines der umseitig genannten Konten zu überweisen.

Zahlungsrückstände werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz auf Kosten des Zahlungspflichtigen beigetrieben. Außerdem müssen die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

Hinweis

Rechtsbehelfe, die sich gegen den Steuermessbescheid richten, sind als Einspruch gegen den Steuermessbescheid beim Finanzamt geltend zu machen. Für den Einspruch gilt der im Steuermessbescheid des Finanzamtes angegebene Rechtsbehelf.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Erhebung des angeforderten Betrages nicht aufgehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 12.03.2019



(Haas)
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Dannenfels

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dannenfels hat einen Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters am 26. Mai 2019 eingereicht. Gemäß § 59 Abs. 2 KWG obliegt somit das Amt des Wahlleiters zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters dem Ersten Beigeordneten.

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Wahlleiters vom 04.03.2019 machen wir bekannt, dass Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters somit bei dem Gemeindevorstand, Herrn Andreas Thur, Wiesenstraße 5, 67814 Dannenfels oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen sind.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**, ab.

Dannenfels, den 13.03.2019

-gez. Thur-

Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl

Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden
Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden
Az.: VGW/825-36/19/ku

Kirchheimbolanden, 13.03.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß §§ 15 WHG i.V.m. 16 LWG für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sonnenhügel“ in der Ortsgemeinde Rittersheim in das Grundwasser

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden haben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern - einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sonnenhügel“ in der Ortsgemeinde Rittersheim über Versickerungsmulden in das Grundwasser gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei den
Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden
Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

in der Zeit vom 25.03.2019 bis 25.04.2019 einschließlich

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;

- 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern

oder bei den
Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden
Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 09.05.2019

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der SGD Süd <https://sgdsued.rlp.de/de/service> unter dem Punkt Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.



Kurz
Werkleiter



PRESSEDIENST

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Trier, 08. März 2019

Jahrgang 2019 Nr. 011

Verantwortlich (i.S.d.P)

Miriam Lange
Pressesprecher
Telefon: 0651-9494-255

Eveline Dziendziol
Pressesprecher
Telefon 0651- 9494-223

pressestelle@add.rlp.de

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

www.add.rlp.de

ADD informiert: „Kinder Krebs Aktion Deutschland e.V.“ unterlässt Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Der Verein Kinder Krebs Aktion Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin hat sich aufgrund einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der für Rheinland-Pfalz zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, ab sofort jegliche Spendensammlungen, beispielsweise Geldspendenaufrufe und die Werbung von Fördermitgliedern in Rheinland-Pfalz zu unterlassen.

Die sammlungsrechtliche Überprüfung erfolgte aufgrund einer Telefon-Werbung des Vereins zur Fördermitgliedergewinnung und öffentlicher Spendenaufrufe im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

Sollten dennoch Spendenaufrufe beziehungsweise der Einzug fördernder Mitgliedsbeiträge rheinland-pfälzischer Spender bekannt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.



PRESSEDIENST

Die ADD bittet die Redaktionen um eine genaue Beachtung und Benennung des Vereinsnamens inklusive der Ortsbezeichnung. Die Darstellung des Vereinslogos dient der unmittelbaren Zuordnung zu dem Verein, um eine Verwechslung mit anderen Organisationen zu vermeiden.